



## Satzung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

vom 20.03.2002 (StAnz. S. 741), zuletzt geändert gemäß Beschluss vom 23.06.2022  
(StAnz. S. 501)

### Stiftungsurkunde

Die Landesregierung errichtet die „Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz“ in Mainz als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung erhält folgende

### **Satzung**

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

#### § 2

##### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die individuelle ergänzende Unterstützung von Opfern von Straftaten.
- (2) Die Stiftung setzt ihre Mittel ein,



1. wenn auf andere Weise finanzielle Notlagen von Opfern von Straftaten, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder in Rheinland-Pfalz Opfer einer Straftat geworden sind, nicht behoben oder gelindert werden können,
2. zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, die Opfern individuelle persönliche Hilfe leisten oder die Opferzeugenbetreuungsprogramme durchführen.

Die Umsetzung des Stiftungszwecks im Einzelnen, einschließlich der formellen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Stiftung und der Festlegung von Obergrenzen für Zuwendungen, wird durch die Zuwendungsrichtlinien bestimmt.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung besteht nicht.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen von 500.000 Euro. Zustiftungen sind möglich. Soweit die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks sichergestellt ist, kann ein dafür nicht benötigter Teil des



Anfangsvermögens dem Haushalt des Landes zurückgeführt werden. Über die Rückführung und deren Umfang entscheidet das Kuratorium.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Der Zweck kann auch aus Zuwendungen, soweit diese nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen, erfüllt werden. Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab zu decken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. das Kuratorium und
  2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

## § 6

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wird von der Ministerin oder dem Minister der Justiz geleitet (Kuratoriumsvorsitz). Sie oder er wird von ihrer oder seiner ständigen Vertreterin oder ihrem oder seinem ständigen Vertreter vertreten.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kuratoriumsvorsitz ernannt. Folgende Institutionen können wie folgt Mitglieder vorschlagen:
  1. Jede im Landtag Rheinland-Pfalz vertretene Fraktion jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitte,



2. das für die Rechtspflege zuständige Ministerium ein Mitglied aus dem Bereich der Strafverfolgung und ein Mitglied aus dem Bereich der Gerichtshilfe,
3. das für die Kriminalprävention zuständige Ministerium ein Mitglied aus dem Bereich der Polizei,
4. das für Soziales zuständige Ministerium zwei Mitglieder aus dem Bereich der Sozial- und Opferhilfe,
5. die Mehrheit des Kuratoriums zwei Mitglieder.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet fünf Jahre nach der Ernennung. Die Mitgliedschaft im Kuratorium nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 endet mit Ablauf der Wahlperiode. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft früher enden. Auf Antrag des Kuratoriumsvorsitzes kann die Landesregierung ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums aus wichtigem Grunde abberufen. Die vorschlagsberechtigte Institution nach Absatz 2 Satz 2 kann im Falle der Sätze 1 bis 3 eine Nachfolge vorschlagen. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder können wieder vorgeschlagen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Vorstands lädt nach Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitz zur Sitzung des Kuratoriums ein und bereitet sie vor. Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Es ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (5) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kuratoriumsvorsitzes den Ausschlag. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums dem schriftlichen Verfahren zugestimmt hat. Der Vorstand und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen an der Sitzung des Kuratoriums teil. Beschlüsse des Kuratoriums und das



Ergebnis seiner Sitzungen sind von der Geschäftsstelle zu protokollieren. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; das gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kuratorium.

## § 7

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzes die oder den Vorsitzenden des Vorstands und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Das Kuratorium beschließt die Richtlinien zur Vergabe der Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Zuwendungsrichtlinien).
- (3) Es beschließt den Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
- (4) Das Kuratorium kann den Vorstand zum Bericht über Einzelfälle der Verwendung von Mitteln zur Erfüllung des Stiftungszwecks auffordern. Auf Antrag des Vorstands beschließt es eine Verwendung von Mitteln in Abweichung von den Zuwendungsrichtlinien, wenn es zur Erfüllung des Stiftungszwecks im Einzelfall geboten ist.
- (5) Das Kuratorium beschließt, ob der Landesregierung die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung vorgeschlagen werden soll.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die oder der Vorsitzende beschließt über die Vergabe von Mitteln der Stiftung; die Gewährung von Zuwendungen ab 2.500 Euro soll nur im Einvernehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter erfolgen. Die Stellvertreterinnen oder



Stellvertreter wirken bei der Gewährung von Zuwendungen mit und unterstützen und beraten die oder den Vorsitzenden. Der Vorstand legt den Haushaltsplan, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor.

- (2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für jeweils vier Jahre bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds des Vorstands kann dieses vorzeitig ausscheiden. Die Mitglieder des Vorstands können durch das Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er regelt die Vertretung durch eine oder einen der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Verhinderungsfall.

## § 9

### Geschäftsstelle

- (1) Das Ministerium der Justiz erledigt für die Stiftung die Büroaufgaben einschließlich des Zahlungsverkehrs nebst Buchführung, bereitet die Stellungnahmen des Vorstands für das Kuratorium vor und nimmt die Anträge auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung entgegen.
- (2) Zur Erledigung dieser Aufgaben wird im Ministerium der Justiz eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Auftrag des Vorstands arbeitet.
- (3) Das Ministerium der Justiz verzichtet für seine Mitarbeit auf Entgelt und Auslagenersatz.

## § 10

### Rechnungsprüfung



- (1) Die Jahresrechnung ist vor der Vorlage an das Kuratorium durch mit der Verwaltung der Stiftung nicht befasste Beamtinnen oder Beamte des Ministeriums der Finanzen zu prüfen.
- (2) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

## § 11

Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung, Verwendung des Stiftungsvermögens

- (1) Über eine Änderung dieser Satzung entscheidet die Landesregierung auf Antrag des Kuratoriumsvorsitzes.
- (2) Über die Auflösung der Stiftung entscheidet die Landesregierung auf Antrag der des Kuratoriumsvorsitzes.
- (3) Die Landesregierung entscheidet im Falle der Auflösung der Stiftung über die Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der für die Abwicklung der im Rahmen des Stiftungszwecks übernommenen Verpflichtungen der Stiftung.